

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule am Barbarossaplatz" und hat seinen Sitz in Berlin Schöneberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Grundschule am Barbarossaplatz, e.V.", Barbarossaplatz 5, 1000 Berlin 30

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule. Der Verein will:

- die Eltern, Freunde, Schüler und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und ihres Konzepts einer Integrationsschule fördern
- soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern (Klassenfahrten, Schüleraustausch und -partnerschaften, Schulfeste o.a.)
- bedürftige Schüler und Schülerinnen unterstützen
- die Schule in Ausnahmefällen durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

Die Einnahmen und etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1992

§ 5 Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern und Schüler/innen der Schule
2. ehemalige Schüler/innen der Schule
3. Freunde und Gönner der Schule
4. Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen der Schule
5. Schüler/innen der Schule

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
2. durch Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung innerhalb eines Vierteljahres
3. durch Tod
4. durch Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

§ 6 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt für das erste Geschäftsjahr monatlich 2,- DM; Schüler/innen zahlen monatlich -50 DM. Der Betrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten und zwar halbjährlich.

Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern/innen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
2. Erteilung der Entlastung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer/innen
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Genehmigung des künftigen Arbeitsplans
7. Beschlußfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

d) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.

e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

f) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden

2. dem/der zweiten Vorsitzenden; gleichzeitig Stellvertreter/in des/der ersten Vorsitzenden
3. dem Kassenswart
4. dem/der Schriftführer/in
5. und bis zu drei Beisitzern/innen.

Ein Mitglied des Vorstandes sollte der Schulkonferenz angehören.

Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird von jeweils 2 Vorstandmitgliedern gemeinsam vertreten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) Beschlußfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß - mit mindesten 3 Tage Frist - einberufen ist und mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied besonders vom gesamten Vorstand ermächtigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen - im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muß bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.

Der Kassenswart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstands.

§ 10 Anträge

Anträge können zu § 2 gestellt werden:

1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von der Schulleitung
3. von den Konferenzen der Schule

und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Schulleitung, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler/innen der Schule im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung tritt am 19.5.1992 in Kraft.

Die Satzung des "Fördervereins Grundschule am Barbarossaplatz"
wird von den folgenden Personen am 19.5.1992 unterzeichnet:

B. Traub ~~Schwal~~, Barbarossastr. 6 1/30

A. ~~Vitt~~ Grunewaldstr. 88/18h62

M. ~~J~~ Michael Göing, Barbarossastr. 6
100/B 30

J. ~~Dull~~ Johannes Dülken, Traunsteinerstr. 7

Wolfgang Bienenfied, Bebriggstr. 53a

Wolfgang ~~Hues~~, Rosenthalerstr. 3 1/30

Luprid Holm-Saager,
Landauer Str. 3 1/33

U. Müller-Vern, Soltstr. 33, 1/30